

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Windenergie-technik der Hochschule Bremerhaven

vom 27.05.2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 3. Juni 2014 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (Brem HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 27. Mai 2014 auf Grundlage des § 33 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Windenergie-technik genehmigt.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium „Windenergie-technik“ sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 im Studiengang Maritime Technologien der Hochschule Bremerhaven,
- b) oder der Nachweis eines Abschlusses mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 eines anderen Studienganges, der vergleichbare Kenntnisse vermittelt (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems mit äquivalenten Leistungen; vergleichbare Kenntnisse gelten insbesondere dann als nachgewiesen, wenn im Zuge des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die im Anhang genannten Fächer mit den genannten Inhalten die dort aufgeführten Credit Points erworben wurden;
- c) Englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1,
- d) Bewerberinnen und Bewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, noch im vorangegangenen Studium deutschsprachig unterrichtet wurden, müssen nachweisen, dass sie die für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen. Die Einzelheiten zum Nachweis einschließlich der Befreiungsgründe ergeben sich aus der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Hochschule Bremerhaven vom 25. März 2014,
- e) der Nachweis der besonderen Eignung durch mindestens 30 Punkte entsprechend dem Auswahlverfahren nach § 4.

§ 2 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Windenergie-technik kann zum Sommer- und Wintersemester erfolgen. Bewerbungsschluss ist für das Sommersemester der 15. Februar und für das Wintersemester der 15. August eines jeden Jahres. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem genannten Zeitpunkt bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (Zeugnisse, Urkunden, sonstige Dokumente),
 - b) aussagekräftige Informationen (z.B. Studien-/ Prüfungsordnung, Internet-Adresse)

über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt,

c) ein tabellarischer Lebenslauf,

d) ggf. Nachweise über einschlägige qualifizierende berufliche Tätigkeiten.

(3) Ist das berufsqualifizierende Studium nach § 1 a) oder b) bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen, kann die Bewerbung erfolgen, wenn der voraussichtliche Studienabschluss bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester glaubhaft gemacht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen wird, dass hierzu nicht mehr als 30 Credit Points fehlen. Erfüllt die Bewerbung im Übrigen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der erste berufsqualifizierende Studienabschluss einschließlich der dabei erreichten Durchschnittsnote bis zum 30. April für eine Zulassung zum Sommersemester sowie 31. Oktober für eine Zulassung zum Wintersemester nachgewiesen wird und die betreffenden Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Juli für eine Zulassung zum Sommersemester bzw. zum 31. Januar für eine Zulassung zum Wintersemester vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht fristgemäß erbracht oder werden die Urkunden und Zeugnisse nicht fristgemäß vorgelegt, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3

Ergänzender Qualifikationsnachweis

(1) Bewerber und Bewerberinnen, die über einen Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verfügen, können nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zugelassen werden.

(2) Voraussetzung hierfür ist, vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Zugangsvoraussetzungen nach § 1 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4, der Nachweis der für das Masterstudium erforderlichen Qualifikation durch

1. Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines Bachelorstudiengangs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aufweisen und / oder

2. eine schriftliche Vereinbarung mit der Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich über das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Bachelormodule, eines praktischen Studienseesters oder eines integrierten Auslandsstudiums, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Erststudiums waren, und / oder sonstige Formen des zusätzlichen Kompetenzerwerbs innerhalb einer bestimmten Frist (learning agreement).

Durch die Anrechnung nach Nr. 1 und den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen nach Nr. 2 soll eine Angleichung an den nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Umfang des Erststudiums erreicht werden. Über die Anrechnung nach Nr. 1 entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder Fachvertretern, die Auswahlkommission. Im Übrigen gelten die Regelungen der jeweils maßgebenden Bachelorprüfungsordnungen entsprechend.

(3) Eine Vereinbarung nach Absatz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Bachelorstudiengängen vorhanden sind. Die zusätzlich zu erwerbenden Kompetenzen werden individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studiums absolvierten Studieninhalte und gegebenenfalls angerechneter außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Ziel einer sinnvollen Ergänzung im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang festgelegt. In der Vereinbarung werden darüber hinaus die Frist, innerhalb derer die Kompetenzen erworben werden müssen, und die Art und Weise der Überprüfung der sonstigen Formen des Kompetenzerwerbs festgelegt. Die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang erfolgt unter der Auflage, dass der zusätzliche Kompetenzerwerb innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt. Wird die Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, wird die Zulassung widerrufen.

(4) Die Auswahlkommission stellt fest, ob die für den jeweiligen Masterstudiengang erforderliche Qualifikation nachgewiesen ist. Zusätzlich vergebene Leistungspunkte sowie Noten zusätzlich absolvierter Bachelormodule werden in einem Anhang zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung mit ein.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens zur Feststellung der

Zulassungsbefähigung vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der vorhandenen Studienplätze, werden 7,5% der Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Härtefallrichtlinien der Hochschule finden entsprechende Anwendung. Die Rangfolge innerhalb der Härtequote wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet eine Auswahlkommission anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Masterstudiengangs Windenergietechnik.

(3) Die Feststellung der besonderen Eignung wird kumulativ ermittelt nach der Bewertung

a) der Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des Erststudiums,

b) der Einschlägigkeit des Curriculums des Erststudiums,

c) der nachgewiesenen, einschlägigen berufspraktischen Erfahrung

(4) Für die Bewertung gemäß Absatz 3 werden im Auswahlverfahren für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses folgende Punkte vergeben:

1,0 25

1,1 24

1,2 23

...

3,0 5

Hinsichtlich der Einschlägigkeit des Curriculums des Erststudiums vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 10 Punkte und hinsichtlich der Qualität der berufspraktischen Erfahrung vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission jeweils bis zu 15 Punkte. Anschließend wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste entsprechend der erreichten Punktzahl gebildet. Die Bewertung der Kriterien nach b) und c) ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Kommissionsmitglieder. Die Studienplätze werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 3 (1) vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Auswahlgespräch

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in der Bewertung ihrer Bewerbungsunterlagen zwischen 20 und 30 Punkten erhalten haben, können zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. In dem Auswahlgespräch können bei positivem Eindruck bis zu 10 zusätzliche Punkte auf die in § 4 beschriebene Bewertung verteilt werden.

(2) Die in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Maßgabe der vom Fachbereich mitgeteilten Termine zum Auswahlgespräch geladen. Die Ladungsfrist soll in der Regel zwei Wochen betragen.

(3) Die Auswahlgespräche werden von der Auswahlkommission mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern in der Regel nicht weniger als 15 Minuten pro Teilnehmer oder Teilnehmerin. Erscheint ein Bewerber oder eine Bewerberin nicht oder bricht er oder sie das Auswahlgespräch ab, wird er oder sie bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird ein Ersatztermin angeboten. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Bewerbung als zurückgezogen.

(4) Im Auswahlgespräch erhält jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin in dem von der Auswahlkommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit, seine Motivation für das angestrebte Studium zu begründen. Anschließend wird mit der Bewerberin/dem Bewerber hierüber sowie über das Erststudium sowie weitere von der Auswahlkommission vorgegebene Fragen bzw. Themen ein Gespräch geführt.

(5) Das Gesprächsverhalten jeder Teilnehmerin oder jedes Teilnehmers wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien

a) fachliche Kompetenz und Motivation sowie

b) sprachliche und soziale Kompetenz (Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit, sich auf einen Gesprächspartner oder eine Gesprächspartnerin einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit) bewertet. Für jedes Bewertungskriterium vergibt jedes Mitglied der Auswahlkommission bis zu 5 Punkte.

Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs erfolgt durch Summierung aller für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin vergebenen Punkte. Die Bewertung der Kriterien nach a) und b) ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Kommissionsmitglieder

(6) Die bei einem zusätzlichen Auswahlgespräch erzielte Punktzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird zu der im Verfahren nach § 4 Abs. 4 ermittelten Punktzahl addiert. Bei der Ermittlung der Rangfolge nach § 4 Absatz 1 werden die Bewerberinnen und Bewerber, die sich einem Auswahlgespräch unterzogen haben, nachrangig eingeordnet. Die erreichte Punktezahl entscheidet über die Reihenfolge der nachrangigen Platzierung.

(7) Werden im Rahmen des Auswahlgesprächs fachliche Defizite festgestellt, die die Eignung für das Masterstudium insgesamt nicht in Frage stellen, kann mit der Bewerberin/dem Bewerber eine Studienvereinbarung mit Empfehlungen zum individuellen Ausgleich geschlossen werden.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Zulassungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin/ der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Sommersemester 2015. Zugleich tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Windenergietechnik vom 05.07.2011 außer Kraft.

Bremerhaven, den 3. Juni 2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

Anhang zu § 1 b)

	CP
Mathematik / Physik	20
Technische Mechanik	10
Elektrotechnik	5
Werkstofftechnik	5
Konstruktionslehre / Maschinenelemente	10
Messtechnik	5